Abt. Bau, Kunst und Umwelt
Büro für Umwelt und Energie
Dr. André Witthöft-Mühlmann
Sonja Klingberg-Adler
Büro (0721) 9175-840/825
Mobil (0173) 204 99 24
Fax (0721) 9175 25 825
AZ: 37/243-0
Email: gruner.gockel@ekiba.de
www.gruenergockel-baden.de

Richtlinie Förderprogramm Grüner Gockel

Fassung vom 29.05.2017[1]

1. Förderumfang und -zeiträume

a. Die Fördermittel Grüner Gockel stehen vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Verfügung.

b. Der Förderzeitraum umfasst die ersten drei Gültigkeitszeiträume von je vier Jahren gemäß EMAS III.

   Für den 1. Gültigkeitszeitraum des Umweltmanagements (nach erfolgreicher Validierung) beträgt die Fördersumme 15.000€ pro Pfarr- bzw. Kirchengemeinde mit mehr als 1.000 Gemeindeglieder.

   Für den zweiten und dritten Gültigkeitszeitraum (nach erfolgreicher Re-Validierung) beträgt die Fördersumme 10.000€ pro Pfarr- bzw. Kirchengemeinde mit mehr als 1.000 Gemeindegliedern.

c. Der Vorab-Eigenanteil (gemäß FöRL Bau 2013) in Höhe von zurzeit 5.000€ entfällt grundsätzlich, solange die Gemeinde den Grünen Gockel betreibt.

d. Die Eigenanteile für die Durchführung des Energiechecks Sparflamme werden zu 100% übernommen.

e. Für kleine Gemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern besteht Bestandsschutz für solche, die bis zum 01.07.2017 bereits validiert oder auf dem Weg sind. (Dies gilt, bezogen auf die Höhe der Fördermittel, für den ersten bzw. den aktuellen Förderzeitraum.)

   Neue Gemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern werden zukünftig nicht mehr durch das BUE bei der Einführung des Grünen Gockels unterstützt[2].

   Ausnahme: Wenn nachbarschaftliche kleine Gemeinden gemeinsam den Grünen Gockel beginnen und ein gemeinsames Umweltteam bilden[3], in dem die Gemeinden vertreten sind, ist eine Förderung pro Gemeinde möglich mit 10.000€ für den ersten und je 7.000€ für den 2. & 3. Förderzeitraum.

---

[1] Ersetz die Fassung „Information und Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln für Gemeinden, die nach dem Kirchlichen Umweltmanagement (Grüner Gockel) zertifiziert sind („Förderprogramm Grüner Gockel“) vom 01.02.2016.
2 Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen ist nicht gegeben.
[3] Z.B. im Falle von Kooperationsvereinbarungen solcher Gemeinden bzw. solche, die sich eine gemeinsame Pfarrstelle teilen.

2. Förderwürdigkeit einer Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde

a. Eine aktuell gültige Zertifizierung nach Grüner Gockel / EMAS liegt vor.

b. Die Vergabe der Fördermittel steht im Zusammenhang zum Umweltprogramm der Gemeinde. Ausnahmen sind nach Rücksprache möglich.

c. In begründeten Fällen (z.B. Sanierung, Fertigstellung vor Heizperiode) ist eine Förderung auch möglich, wenn die Gemeinde sich noch in der Bestandsaufnahme befindet und/oder das Umweltprogramm noch nicht vorliegt (vgl. Punkt 4).

3. Förderziele

- Das Förderprogramm unterstützt solche Maßnahmen, die zu einer direkten oder indirekten Verbesserung der Umweltbilanz der Grüner-Gockel-Gemeinde führen, die höher ausfallen oder schneller erreicht werden können als ohne Förderung möglich.

  Direkte Verbesserungen betreffen Maßnahmen, die zu einer messbaren Reduzierung des Energie-, Wasser und Papierverbrauchs und/oder zu einer Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien im Energiemix führen. Hierzu gehören auch Mobilitätsmaßnahmen sowie Photovoltaik bzw. Solarthermie.

  Indirekte Verbesserungen sind solche, die sich auf die Bereiche Umweltkommunikation/-sensibilisierung bzw. Nutzerverhalten, Beschaffung und Naturschutz beziehen.

- Die Förderung zielt insb. darauf ab, die im Umweltprogramm aufgenommenen Maßnahmen zu ermöglichen/erleichtern. Auch Maßnahmen zusätzlich zum Umweltprogramm sind förderfähig. Dadurch soll zum einen die Motivation im Umwelt-Team erhöht und zum anderen die Akzeptanz im Kirchengemeinderat/Ältestenkreis verbessert werden.
- Maßnahmen zur Erfüllung der ENEV-Vorgaben sind nur dann förderfähig, wenn diese die Vorgaben übertreffen und/oder zu einer schnelleren Umsetzung führen.

4. Fördermodalitäten

a) Maßnahmen werden zu 50% als Beihilfe zum kirchen- bzw. pfarrgemeindlichen Sofort-Eigenanteil gefördert.

b) Fördergelder, die im ersten Förderzeitraum nicht genutzt wurden, können auf den 2. Förderzeitraum übertragen werden. Solche aus dem 2. Förderzeitraum auf den 3. Förderzeitraum. Gemeinden, die nach dem 3. in den 4. Förderzeitraum übergehen, können die Restmittel aus dem 3. Förderzeitraum weiterhin verwenden.

c) Vorgezogene Maßnahmen (d.h., das erste Umweltprogramm ist noch nicht formuliert) können mit max. einem Drittel der vollen Fördersumme gefördert werden.

d) Die Förderung ist kumulativ zu jedem weiteren inner- und außerkirchlichen Förderprogramm und führt nicht zu einer Verringerung der Fördersumme durch diese weiteren Programme.

e) Bei umfänglichen baulichen Maßnahmen muss in Absprache mit der/dem zuständigen Architekten der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt des EOK (in Großstadtgemeinden: Kirchengemeinde-/Stadtkirchenamt) ein Energiegutachten durchgeführt werden.

5. Antragstellung und -bearbeitung

Für die Antragstellung von Förderungen wird das Formblatt „Antrag auf Maßnahmenförderung“ verwendet (Anlage).

Anträge müssen vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden. Die Bearbeitung wird vom BUE und der/dem zuständigen Architekt/in der Abt. Bau, Kunst und Umwelt möglichst binnen acht Wochen vorgenommen. Punkte 1c und 1d werden automatisch berücksichtigt.

Karlsruhe, den 29. Mai 2017

Stefan Werner
Oberkirchenrat

Dr. André Witthöft-Mühlmann
Leitung BUE